



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

**„AUF SICHT ÜBER DIE
WEITERBILDUNG: WELCHE
ROLLE UND FUNKTION HÄTTEN
DANN DIE KAMMERN?“**

2. Aufsicht

„Unter „Aufsicht“ wird die Aufgabe verstanden, die Einhaltung der Gesetze und der dazu ergangenen Verordnungen und Regeln, besser noch: die Einhaltung von Recht und Gesetz, zu überwachen.“(Zitat, Prof.Stellpflug)

3.

„ (Eine)...Gruppe der Kammern erfasst die so genannten *Freien Berufe*, also *akademische Berufe* (u.a. PP und KJP, MK), bei denen der *Berufszugang und die Berufsausübung streng reglementiert* sind. Die freiberuflichen Kammern (u.a. die Psychotherapeutenkammern, MK) sind grundsätzlich auf Landesebene organisiert.“

4.

„Ein *zentraler Unterschied* zwischen Vereinen und Kammern besteht aber darin, dass eine Kammer als Körperschaft des öffentlichen Recht nur durch den Staat durch Gesetz oder Rechtsverordnung gegründet werden kann. Die spontane Gründung von Kammern durch den Bürger ist damit ausgeschlossen.“

5.

„Mit der Kammer wird ein Verwaltungsträger geschaffen, der nach der Verfassung einer demokratischen Legitimation bedarf. Soll dabei die demokratische Legitimation nicht von außen kommen (wie bei der Anstalt), sondern durch die Mitglieder vermittelt werden, so muss nach dem Grundsatz demokratischer Gleichheit dafür gesorgt werden, dass *alle Angehörigen eines Berufsstandes* mitwirken können. Die *gesetzliche Pflichtmitgliedschaft* ist deshalb ein unverzichtbares Gestaltungselement für ein demokratisch legitimierte Kammermodell.“

6.

„Die Kammern sind als *Körperschaften des öffentlichen Rechts* (...) Teil (...) der jeweiligen mittelbaren Landesverwaltung. Sie unterstehen dabei der Rechtsaufsicht des sachlich zuständigen Landesministeriums (Berlin: Sen. für Gesundheit, MK). *Eine Fachaufsicht ist nur punktuell und ausnahmsweise vorgesehen.*“

7. Zwei zentrale Kammeraufgaben

„(...) *sachverständige Beratung* staatlicher Stellen sowie die *Interessenvertretung*. Sachverständige Beratung bedeutet, dass die Kammern für Behörden und Gerichte Gutachten zu fachlichen Fragen erstellen (...). Die Interessenvertretung ist vor allem im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und anderen staatlichen Entscheidungen von Belang. Hier können die Kammern ihre Sicht der Dinge vortragen und zu den Entwürfen der Ministerialverwaltung und des Parlaments Stellung nehmen. *Diesen Stellungnahmen kommt in der Regel eine große praktische Bedeutung zu.*“

8. Berliner Kammergesetz

Die Kammern haben die Aufgabe,

1. im Rahmen des Gesetzes *die beruflichen Belange ihrer Angehörigen* (...) nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit *wahrzunehmen*,

9.

„(...) hoheitliche Aufgaben, die der Staat auf die Kammern delegiert und sich dadurch entlastet. Dies betrifft vor allem den Erlass von Berufsordnungen, die Berufszulassung und die Berufsaufsicht einschließlich der Berufsgerichtsbarkeit.“

10. Berliner Kammergesetz

Die Kammern haben die Aufgabe, ...

3. „für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen, die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Berufsangehörigen zu fördern *und die Weiterbildung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu regeln, ...*

11. Die Kammer als

Berufsständische Vertretung

Studium/- und Weiterbildungskonzeptionalisierung dürfen von der Kammer in Zusammenarbeit mit den Verbänden, Ausbildungsinstituten und Universitäten (et vice versa) entwickelt werden mit dem Ziel, aus der Profession heraus Gesetze, Verordnungen und anderes mehr zu initiieren bzw. diesen Gesetzgebungsprozess zu begleiten (Verschränkung von fach-, berufspolitischer und gesundheitspolitischer Perspektive).

12. Hoheitliche Kammeraufgabe: Berufsaufsicht

Gleichzeitig übt die Kammer bereits heute die staatlich delegierte, hoheitliche Aufgabe aus: Die Berufsaufsicht über die Weiterbildung, auch nach einer möglichen Einführung der Weiterbildung nach einem Direktstudium. Sie erläßt nach Abstimmung in der Delegiertenversammlung die Weiterbildungs-, Prüfungsordnung und beaufsichtigt deren Umsetzung.